

02.

Wir stehen an der Seite der Opfer: Aufgaben der Wiener Interventionsstelle als unabhängige Opferschutzeinrichtung und Reformvorschläge

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt als globales Phänomen

Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt sind globale Probleme, die in jedem Land der Welt existieren. Frauen erleben Gewalt in allen Bereichen der Gesellschaft, im sogenannten privaten wie auch im öffentlichen Leben, in Institutionen wie in Medien. Auch Politikerinnen erleben sexistische und abwertende Übergriffe. Von häuslicher Gewalt sind Frauen und Mädchen überproportional häufig betroffen, wie auch die Statistik der Wiener Interventionsstelle zeigt (siehe Kapitel 5). Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt werden daher auch als geschlechtsspezifische Gewalt bezeichnet, die Frauen und Mädchen wegen ihrer Geschlechtszugehörigkeit erleiden oder die sie überproportional häufig betreffen.³

Kein Land, keine Kultur ist frei davon und es ist kein neues Phänomen: Die Istanbul Konvention⁴ verortet die Ursachen von Gewalt im historisch gewachsenen Machtungleichgewicht zwischen Männern und Frauen, das zu gesellschaftlichen Strukturen von männlicher Dominanz einerseits und von Diskriminierungen, Benachteiligungen und Gewalt gegenüber Frauen andererseits geführt hat. Je patriarchaler Gesellschaften sind, desto mehr Gewalt erleiden Frauen und Kinder. Die Frauenbewegung in Österreich war und ist deshalb maßgeblich und direkt an der Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt beteiligt. Länder, die aus historischen, politischen, ökonomischen oder sozialen Gründen nicht in der Lage waren, Frauenhilfseinrichtungen aufzubauen und Gewaltschutzgesetze einzuführen, haben oft ein höheres Ausmaß von Gewalt an Frauen. Dafür kann jedoch nicht eine „Kultur“ oder eine „Religion“ verantwortlich gemacht werden; diese Gewalt ist vielmehr ein gesellschaftspolitisches Problem.

Die Gleichstellungspolitik der letzten Jahrzehnte hat zweifelsohne zu einem Abbau an Benachteiligungen von Frauen geführt. Es ist aber weiterhin dringend notwendig, diesen Weg fortzusetzen und Rückschritte zu vermeiden. Denn geschlechtsspezifische Gewalt basiert auf patriarchalen Strukturen, die auch in Österreich noch nicht überwunden sind.

Ausmaß von Gewalt und Maßnahmen in Europa

Die EU-Grundrechtsagentur hat 2014 eine repräsentative Studie zum Thema Gewalt an Frauen durchgeführt, bei der über 40.000 Frauen befragt wurden.⁵ Diese Studie liefert Daten zum erschreckend hohen Ausmaß des Phänomens: Jede dritte bis jede fünfte Frau in der EU gab an, seit ihrem 15. Lebensjahr schon mindestens ein Mal physische und/oder sexuelle Gewalt erfahren zu haben.

In ihrer wissenschaftlichen Arbeit zeigt die Ökonomin Anke Hoeffler⁶, dass das Ausmaß von interpersoneller und häuslicher Gewalt selbst die Gewalt im öffentlichen Bereich und in bewaffneten Konflikten bzw. Kriegen um ein Vielfaches übersteigt. Gewalt verursacht enorme Folgekosten: Hoeffler schätzt diese weltweit auf jährlich 9,5 Trillionen US-Dollar (das entspricht ca. elf Prozent des globalen BIP). Nur zwei Prozent dieser Kosten sind laut der Ökonomin auf Gewalt im öffentlichen Raum und in bewaffneten Konflikten zurückzuführen; die überwiegenden Kosten entstünden durch interpersonelle und häusliche Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt an Kindern.

Das hohe Ausmaß von Gewalt an Frauen und Kindern hat in den letzten Jahrzehnten in Österreich und auch in Europa dazu geführt, dass umfassende Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer eingeführt wurden. So wurde etwa vom Europarat 2011 die rechtlich bindende Konvention zur Bekämpfung und Verhinderung von Gewalt an Frauen (Istanbul Konvention)⁷ eingeführt. Auf EU-Ebene wurde 2012 die Opferschutzrichtlinie beschlossen, die Gewalt an Frauen als spezifische Form geschlechtsspezifischer Gewalt definiert und betont, dass gerade Opfer von Gewalt in Beziehungen besonderen Schutz und Unterstützung benötigen.⁸ Gleichzeitig wurde das Instrument der Europäischen Schutzverordnung eingeführt, die zum Ziel hat, dass Opfer auch länderübergreifenden Schutz erhalten.⁹

3. Istanbul Konvention, Art. 3d: "Gender-based violence against women shall mean violence that is directed against a woman because she is a woman or that affects women disproportionately."

4. Präambel der Istanbul Konvention.

5. Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2014). Violence against women: an EU-wide survey. Main results report. https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2014-vaw-survey-main-results-apr14_en.pdf.

6. Hoeffler, Anke (2017). What are the costs of violence? Politics, Philosophy & Economics, 16(4), S. 422–445.

7. Die Konvention wurde vom Europarat während des Vorsitzes der Türkei im Mai 2011 in Istanbul angenommen und trägt daher diesen Kurznamen.

8. EU-Opferschutzrichtlinie, Art. 6. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32012L0029>.

9. Weitere Informationen zur Europäischen Schutzverordnung finden Sie auf unserer Website: <https://www.interventionsstelle-wien.at/download?id=492>.

Gewaltschutzgesetz und Hilfen für Betroffene in Österreich

In Österreich wurden die ersten spezifischen Einrichtungen für Opfer von Gewalt in den 1970er Jahren aufgebaut. 1978 entstand das erste Frauenhaus in Wien und in den folgenden Jahren wurden die Unterstützung und der Schutz für Betroffene von häuslicher Gewalt laufend ausgebaut. 1997 trat das erste Gewaltschutzgesetz in Kraft: Das Betretungsverbot, die einstweilige Verfügung und das Recht auf Hilfe für Opfer durch die Einrichtung von Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren¹⁰ in allen Bundesländern waren Kernstücke dieser Reform. Die enge Zusammenarbeit von Polizei, Opferschutzeinrichtungen und Justiz sind international zum Markenzeichen des österreichischen Interventionssystems geworden.

Sehr wichtig für die Gewaltprävention ist der sogenannte proaktive Ansatz: Opfer werden nach polizeilichen Interventionen aktiv von den Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren kontaktiert und es wird ihnen rasche und kostenlose Hilfe angeboten. Die Polizei ist durch das Gewaltschutzgesetz ermächtigt und verpflichtet, die regionale Interventionsstelle über Vorfälle von häuslicher Gewalt zu informieren (sofern ein Betretungsverbot ausgesprochen wird). Diese nimmt umgehend Kontakt mit den Opfern auf und bietet Unterstützung an.

Angebote und Unterstützung der Wiener Interventionsstelle

Die Wiener Interventionsstelle wurde 1998 eröffnet. Seit mehr als zwanzig Jahren bietet sie Betroffenen von Gewalt Beratung und Unterstützung an. In den zwanzig Jahren ihres Bestehens von 1998 bis 2018 wurden über 94.000 Opfer in Gewaltsituationen beraten und unterstützt.

Unsere Einrichtung ist für alle von der Polizei zugewiesenen Opfer, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, Herkunft, Status, Alter oder sexueller Orientierung, zuständig. Alle Opfer erhalten Hilfe und sie können sich auch von sich aus an uns wenden. Vertrauen zu den Opfern aufzubauen und sie zu unterstützen, ist prägend für das Selbstverständnis der Einrichtung.

Die Wiener Interventionsstelle nimmt jede Form der Gewalt ernst. Das folgende Zitat einer ehemaligen Klientin der Wiener Interventionsstelle ist ein Beispiel dafür, wie wichtig es für Betroffene ist, eine Vertrauensperson und Ansprechpartner_in zu haben:

„Ich habe es nie bereut, hierhergekommen zu sein. Weil gerade als Opfer braucht man wirkliche Unterstützung, von Leuten, die sich auskennen und diese Erfahrung haben.“

Und das hab ich hier eindeutig gehabt. Meine Beraterin war wirklich immer für mich da. Ich hab sie auch jederzeit anrufen können, ich hab nicht das Gefühl gehabt, oh Gott, jetzt störe ich sie. Sondern sie war auch total herzlich, mit offenen Armen. Das ist das Angenehme, wenn man eine Person hat, die einen so unterstützt und sagt: Ja, du hast es geschafft. Und sie hat mich auch immer motiviert und gesagt: Das hat dich aber stark gemacht. Das ist, glaub ich, für jedes Opfer das, was es haben sollte. Also, es muss so eine Person haben. Weil sonst denkt es dann oftmals: Ja, wenn ich das jetzt selbst machen muss, dann zieh ich doch eher lieber die Anzeige zurück.“

Klientin der Wiener Interventionsstelle¹¹

Für einen effektiven Gewaltschutz ist das Einschreiten staatlicher Institutionen wie Polizei, Gerichte und Staatsanwaltschaft essenziell. Doch Gesetze alleine reichen nicht aus bzw. ist es nicht leicht, diese Rechte durchzusetzen. Opfer haben daher das Recht auf umfassende Unterstützung und Hilfe.

Jede Person hat das Recht auf ein Leben frei von Gewalt. Die zentrale Aufgabe von Opferschutzeinrichtungen ist der Schutz von Menschenrechten. Deshalb ist es wichtig, dass diese Angebote von unabhängigen, nichtstaatlichen, gemeinnützigen und überparteilichen Organisationen getragen werden und dass sie nationalen und internationalen fachlichen Standards entsprechen. Welche Qualitätsstandards im Bereich Hilfe und Unterstützung für Opfer von zentraler Bedeutung sind, wird in den nachfolgenden Abschnitten dargelegt.

Hilfe und Unterstützung: basierend auf Rechten, ganzheitlich, stärkend und entlastend

In Österreich wird durch die Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren flächendeckende Unterstützung für Opfer von Gewalt an Frauen, häuslicher Gewalt und Stalking angeboten. Das ist eine wichtige Maßnahme, um den Opfern zu signalisieren, dass die Gesellschaft an ihrer Seite steht. Hilfe und Unterstützung in der akuten Gewaltsituation sind wichtig, doch diese alleine reichen nicht aus. Insbesondere bei Partnergewalt und häuslicher Gewalt müssen die Betroffenen auch die Möglichkeit haben, mittel- und längerfristig Unterstützung zu erhalten. Sie erleiden oft über Jahre oder sogar Jahrzehnte Gewalt und befinden sich in vielfältigen Abhängigkeiten; das macht es schwer, sich aus Gewaltverhältnissen zu befreien und eine eigene Existenz aufzubauen. Hilfe und Unterstützung darf sich daher nicht nur auf Unterstützung und Begleitung in rechtlichen Verfahren beziehen, sondern muss einen ganzheitlichen Ansatz haben, wie es auch die Istanbul Konvention verlangt.¹²

10. Die Interventionsstellen in den Bundesländern haben ihren Namen in Gewaltschutzzentren geändert, es handelt sich jedoch um die gleichen Einrichtungen

11. Zitiert aus Wiener Interventionsstelle (2019). 20+ Eine vielstimmige Festschrift. 20 Jahre Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie: S. 21. https://www.interventionsstelle-wien.at/download/Festschrift_IST_web.pdf.

12. Die Istanbul Konvention fordert „landesweit wirksame, umfassende und koordinierte politische Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen, die alle einschlägigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung“ von Gewalt umfasst „um eine ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen zu geben“. Die Maßnahmen müssen „die Rechte des Opfers in den Mittelpunkt aller Maßnahmen stellen und mittels einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Behörden, Einrichtungen und Organisationen umgesetzt werden“ (Istanbul Konvention, Art. 7).

Die Wegweisung des Gefährders ist ein wichtiger Schutzmechanismus. Damit sich die Betroffenen allerdings auch langfristig aus Gewaltbeziehungen befreien können, muss eine sichere Existenz und Perspektive für sie geschaffen werden. Die Hilfe muss so organisiert sein, dass die Betroffenen in all ihren Rechten und Bedürfnissen wahrgenommen werden, dass Hilfe niederschwellig und koordiniert erfolgt. Ein ganzheitlicher Ansatz bedeutet im Gewaltschutz, dass Opfer von Gewalt auch Unterstützung in Hinblick auf Existenzsicherung erhalten. Dazu gehören u.a. finanzielle Hilfen, Unterstützung bei der Wohnungsbeschaffung, Begleitung bei der Arbeitssuche, Unterstützung der Kinder und Kinderbetreuung oder auch Hilfe bei Gesundheitsproblemen, aufenthaltsrechtlichen Fragen u. v. m.

Ganzheitliche Gewaltschutzmaßnahmen bedeuten auch, dass Opfer möglichst entlastet werden. Aktuell müssen Betroffene nach einem Gewaltvorfall oft zahlreiche Amtswege absolvieren: Neben einer Anzeige bei der Polizei und Einvernahme braucht es eine Begutachtung beim Amtsarzt, evtl. einen Termin in der Präventionsabteilung der Polizei, Termine bei der Kinder- und Jugendhilfe zur Gefahrenabklärung, bei kleinen Kindern eine Vorstellung beim Kinderarzt zur Gefahrenabklärung, die Beantragung einer einstweiligen Verfügung, Parteieinvernahmen bei Gericht, Termine bei Sachverständigen oder der Familiengerichtshilfe, die Beantragung von Mindestsicherung/Sozialhilfe, wenn kein eigenes Einkommen vorhanden ist etc. Die vielfachen Wege zu Ämtern und Behörden bedeuten eine zusätzliche Belastung für Betroffene. Das bestätigt auch eine Schweizer Studie, in der Betroffene von häuslicher Gewalt zu ihren Erfahrungen befragt wurden.¹³ Klar ist, dass ein Interventionssystem nicht zur Belastung für Gewaltopfer werden darf. Daher ist es eine wichtige Aufgabe von Opferschutzeinrichtungen, dafür zu sorgen, dass Hilfen koordiniert werden. Das passiert in unserer Arbeitspraxis durch multi-institutionelle Zusammenarbeit und Kooperationsvereinbarungen, aber auch dadurch, dass die Wiener Interventionsstelle ein möglichst umfassendes Service anbietet. Ein solcher integrierter Ansatz hat nicht nur die Entlastung der Opfer zum Ziel, sondern dient auch der Vermeidung von sekundären Traumatisierungen, die entstehen können, wenn Opfer ihre Geschichte immer wieder neuen Personen erzählen müssen oder wenn sie im Zuge der notwendigen Amtswege neuerliche Bedrohungen und Gewalt erleiden und nicht sicher sind. Möglichst viele Hilfen an einem Ort bereitzustellen und die Zahl der Wege für Opfer zu verringern, ist insbesondere wichtig, wenn es um die Hilfe für Kinder geht, die Zeug_innen von Gewalt sind.

Alle Hilfen müssen auf den Menschenrechten der Opfer basieren, mit ihnen und nicht über ihre Köpfe hinweg gestaltet werden und ihre Stärkung und (ökonomische) Unabhängigkeit

zum Ziel haben. Die Hilfe darf dabei nicht davon abhängig gemacht werden, ob Opfer Anzeige erstatten oder bei Gericht aussagen. Diese Grundprinzipien und Qualitätsstandards von Hilfe für Opfer von Gewalt sind auch in der Istanbul Konvention begründet.¹⁴

Schutz und Sicherheit der Opfer sind das zentrale Ziel der Wiener Interventionsstelle als Opferschutzeinrichtung. Um dies bestmöglich zu gewährleisten, orientiert sich die Wiener Interventionsstelle am beschriebenen integrierten Konzept von Gewaltschutz. Allerdings reichen die Ressourcen derzeit nicht aus, um die Grundsätze umfassend zu implementieren und den Opfern in jedem Fall ganzheitliche Hilfe anbieten zu können. Nicht zuletzt für die notwendige enge Kooperation aller relevanten Einrichtungen und Institutionen braucht es dringend mehr personelle und finanzielle Ressourcen. Die multi-institutionelle Zusammenarbeit ist schließlich auch unerlässlich für die Prävention von Gewalt, insbesondere in Hochrisikosituationen (siehe dazu Kapitel 3).

Mittel- und längerfristige Hilfe zur Stärkung der Opfer

Die Qualität der Hilfe ist gemäß dem Konzept der Wiener Interventionsstelle in einem ganzheitlichen Vorgehen begründet. Darüber hinaus ist von zentraler Bedeutung, dass Unterstützung nicht nur kurzfristig erfolgt, sondern auch mittel- und längerfristig. Forschung und Praxis zeigen, dass die bestehenden Maßnahmen oft nur kurzfristig greifen und dass entsprechende Ressourcen fehlen, die die Situation der Opfer von Gewalt nachhaltig verbessern.

In einer 2014 erschienenen empirischen Studie untersuchten die Wissenschaftlerinnen Daniela Gloor und Hanna Meier für die Schweiz, inwieweit die Rechtslage und das Unterstützungssystem für Frauen, die in einer Beziehung Gewalt erleben, dem Bedarf der Betroffenen entsprechen. Die Forscherinnen führten dazu qualitative Interviews mit insgesamt 40 Frauen, die häusliche Gewalt erlebt haben. Die betroffenen Frauen sprachen darin sowohl über ihre Erfahrungen mit staatlichen Institutionen als auch mit Frauenberatungseinrichtungen.

Ein zentrales Ergebnis der Schweizer Studie, das sich mit der Erfahrung der Wiener Interventionsstelle deckt, ist, dass der eingeschlagene Weg im Prinzip der richtige ist. Die neuen Maßnahmen – Betretungsverbot, einstweilige Schutzverfügungen, Hilfen durch spezialisierte Einrichtungen – stärken die Opfer und vermitteln ihnen, dass Gewalt Unrecht ist und dass sie das Recht haben, frei von Gewalt zu leben. Allerdings sprachen

13. Gloor, Daniela/Meier, Hanna (2014). „Der Polizist ist mein Engel gewesen.“ Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft. Schlussbericht der NFP 60-Studie. Schinznach-Dorf: Social Insight. S. 341f.

14. Siehe Artikel 18 der Istanbul Konvention.

viele Opfer in den Interviews davon, dass die Institutionen, die nach einem akuten Gewaltvorfall tätig werden, ihr Engagement nach einiger Zeit wieder einstellen, auch wenn es nicht gelingt, die Gewalt zu stoppen. So erleben die Opfer, dass für sie das Ziel, „ruhig leben zu können“¹⁵, keine Angst mehr haben zu müssen und nicht in beständiger Unsicherheit zu leben, nicht realisierbar ist. Sie fühlen sich alleine gelassen und erleben, dass die Täter nicht zur Verantwortung gezogen werden und keine oder wenig Konsequenzen zu befürchten haben.

Für Österreich liegen keine entsprechenden empirischen Daten vor, wie von Gewalt betroffene Personen das bestehende Hilfesystem und Interventionen von Institutionen (Polizei, Gerichte, Behörden etc.) erleben. Die letzte Studie zur Evaluierung der Gewaltschutzmaßnahmen stammt aus dem Jahr 2002.¹⁶ Aus unserer jahrzehntelangen praktischen Erfahrung in der Arbeit mit Betroffenen können wir aber sagen, dass sich Ähnliches feststellen lässt: Aufgrund beschränkter Ressourcen kann den Opfern oft nur kurzfristige Hilfe und Unterstützung angeboten werden. Anzeigen werden häufig eingestellt und Gefährder nicht nachhaltig verpflichtet, ihr Gewaltverhalten zu verändern. Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt sind meist Wiederholungstaten. Es gibt dringenden Handlungsbedarf, Opfer wirkungsvoll vor wiederholter Gewalt zu schützen und weitere Eskalationen zu vermeiden. Analysen von Mordfällen zeigen, dass es häufig bereits mehrfache Vorfälle und Anzeigen gab, dass die Opfer aber nicht nachhaltig geschützt und unterstützt wurden. Wenn Gefährder nicht entsprechend zur Verantwortung gezogen werden, kann das zur Folge haben, dass Opfer resignieren und keine weiteren Anzeigen erstatten bzw. keinen Kontakt zu Hilfseinrichtungen suchen. Auch die Begleitung durch die Interventionsstelle reißt in solchen Fällen oft aufgrund der beschränkten Ressourcen ab.

Die Wiener Interventionsstelle betreut jährlich über 5.800 Opfer; pro Opfer und Jahr stehen aber nur ca. 5-6 Stunden zur Verfügung. Jede Beraterin hat durchschnittlich über 270 Opfer zu beraten und zu unterstützen. Das lässt unweigerlich nur eine kurzfristige Unterstützung der Opfer zu, da parallel schon wieder neue Klientinnen betreut werden müssen. Wir begrüßen, dass im Regierungsprogramm vom Ausbau der Akutinterventionen bei Gewalt gegen Frauen und Kindern die Rede ist. Für die nachhaltige Beendigung von Gewalt ist es dringend notwendig, die Mittel der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren so aufzustocken, dass mittel- und langfristige Hilfe und Unterstützung gewährleistet werden können. Dies ist nicht zuletzt eine Empfehlung im GREVIO-Evaluierungsbericht zur Umsetzung der Istanbul Konvention in Österreich.¹⁷

Hilfe und Unterstützung für Kinder, die Zeug_innen von Gewalt werden

Eine weitere wichtige Maßnahme für die Prävention von Gewalt ist, Kinder und Jugendliche, die Zeug_innen von Gewalt werden, zu unterstützen. Das Miterleben von Gewalt stellt laut Gesetz eine Beeinträchtigung des Kindeswohls dar (§ 138 ABGB). Kinder, die Zeug_innen von Gewalt werden, erleben massiven emotionalen Stress und haben ein höheres Risiko, selbst zu Opfern oder Tätern zu werden.¹⁸ Nicht zuletzt, um den Kreislauf von Gewalt zu durchbrechen, ist es deshalb notwendig, entsprechende Unterstützung anzubieten.

Bezugnehmend auf Artikel 26 der Istanbul Konvention führt der GREVIO-Bericht aus, dass alle Kinder, die Zeug_innen von Gewalt werden, das Recht auf Unterstützung haben und dass dieses Recht in Österreich noch nicht entsprechend verwirklicht ist. Die Konvention erfordert, dass Hilfen möglichst an einem Ort angeboten werden sollen, um Opfern Belastungen durch das Aufsuchen mehrerer Stellen zu ersparen und Re-Traumatisierungen durch wiederholtes Erzählen der Gewalterfahrungen zu verhindern (Art. 18). Im GREVIO-Evaluierungsbericht wird empfohlen, dass Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren in die Lage versetzt werden sollen, auch Kindern und Jugendlichen, die Zeug_innen von Gewalt werden, zeitnahe Hilfe und Unterstützung nach Gewaltvorfällen anzubieten.¹⁹ Die Angebote für Kinder und Jugendliche sollen der Istanbul Konvention entsprechend niederschwellig sein und am selben Ort erfolgen.²⁰

Im Jahr 2018 waren über 5.340 Kinder und Jugendliche in Wien indirekt von Gewalt betroffen, da sie Gewalt gegen eine nahestehende Person beobachten und miterleben mussten (siehe Kapitel 5 des vorliegenden Tätigkeitsberichts). Eine umfassende, ganzheitliche Beratung anzubieten, in die auch die Situation der Kinder einbezogen wird, gehört zu unserem fachlichen Konzept. Derzeit können wir Kindern und Jugendlichen, die Zeug_innen von Gewalt sind, allerdings keine direkte Hilfe bieten, da dafür keine Mittel zur Verfügung stehen.

Aus opferrechtlicher Sicht ist es sehr wichtig, dass Kinder und Jugendliche in familienfreundlicher Weise unterstützt werden und dass sie von der Interventionsstelle beraten werden, während die Mutter (der Vater) in Beratung ist. Das würde zusätzliche Wege für die Betroffenen verringern. Mit Mutter (Vater) und Kindern gemeinsam zu arbeiten, ist zudem wichtig, um die Situation nach Gewaltvorfällen zu stabilisieren.

15. Gloor, Daniela/Meier, Hanna (2014). „Der Polizist ist mein Engel gewesen.“ Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft. Schlussbericht der NFP 60-Studie. Schinznach-Dorf: Social Insight. S. 334 ff.
16. Haller, Birgitt/Liegl, Barbara/Auer, Katrin (2002). Folgestudie zur Evaluierung des Bundesgesetzes zum Schutz gegen Gewalt in der Familie. Studie im Auftrag des Innenministeriums. Wien: Institut für Konfliktforschung.
17. Europarat/GREVIO Sekretariat (2017). GREVIO Baseline Evaluation Report Austria. Strasbourg. <https://rm.coe.int/grevio-report-austria-1st-evaluation/1680759619>; eine vollständige Liste der Empfehlungen des GREVIO-Komitees findet sich im Anhang des Tätigkeitsberichts.
18. Kavemann, Barbara (2007). Häusliche Gewalt gegen die Mutter und die Situation der Töchter und Söhne – Ergebnisse neuerer deutscher Untersuchungen. In: dies./Kreyssig, Ulrike (Hg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 13–35.
19. Europarat/GREVIO Sekretariat (2017). GREVIO Baseline Evaluation Report Austria: S. 35.
20. Siehe Art. 22, Abs. 2 der Istanbul Konvention.

Durch den GREVIO-Bericht, zu dessen Berücksichtigung sich Österreich mit der Ratifizierung der Istanbul Konvention verpflichtet hat, besteht nun erstmals der Auftrag an die Regierung, entsprechende Mittel für Interventionsstellen/Gewalt-schutzzentren zur Verfügung zu stellen, um die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die Zeug_innen von Gewalt werden, zu ermöglichen.

Damit würde den Rechten dieser Kinder und Jugendlichen entsprochen werden. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist auch aus allgemeinen gewaltpräventiven Gründen wichtig. In frühzeitige Hilfen für Kinder, die Zeug_innen von häuslicher Gewalt werden, zu investieren und sie bei der Verarbeitung ihrer Gewalterfahrungen zu unterstützen, trägt wesentlich dazu bei, andere Gewaltprobleme – etwa in der Schule und Gesellschaft – zu verhindern. Schließlich können die Ursachen für Gewalt-tätigkeit bei Kindern und Jugendlichen oft in familiärer Gewalt liegen.²¹

Und, was wesentlich ist, frühzeitige Hilfe gibt den Kindern und Jugendlichen die Chance, ein glücklicheres, gewaltfreies Leben zu führen.

Die Wiener Interventionsstelle ersucht die Bundesregierung deshalb, die Empfehlungen des GREVIO-Berichts rasch umzusetzen und Mittel für die Unterstützung der mitbetroffenen Kinder bereitzustellen. Diese Mittel sind notwendig, damit die generationsübergreifende Gewaltspirale durchbrochen werden kann und Kinder Resilienz entwickeln – nicht zuletzt, um ihnen das „Schicksal“ zu ersparen, selbst zum Opfer oder zum Täter zu werden!

21. Zur „Vererbung“ von gewalttätigem Verhalten s. beispielsweise Holmes, Jeremy/Dornes, Martin/Wimmer, Andreas (2002). John Bowlby und die Bindungstheorie. 2. Aufl. München: Ernst Reinhardt.